



HESSISCHER LANDTAG

16. 05. 2023

Plenum

Änderungsantrag

Fraktion der SPD

zu Gesetzentwurf

Fraktion der SPD

Mobilfunk-für-alle-Gesetz

in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts

Drucksache 20/11034 zu 20/9762

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Digitales und Datenschutz wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgende neue Nr. 1 eingefügt:
 - „1. § 6 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 - „(5) Die Tiefe der Abstände beträgt
 1. allgemein 0,4 H,
 2. in Gewerbe- und Industriegebieten, ausgenommen an den Grenzen zu Gebieten anderer Nutzung, sowie für Windkraftanlagen und Antennenanlagen im Außenbereich 0,2 H,
 3. für Antennenanlagen im Außenbereich 3 m; soweit diese an Grundstücke mit Wohnnutzung grenzen 0,4 H.“
 - b) Die bisherige Nr. 1 wird zu Nr. 2 und wie folgt gefasst:
 - „2. Die Anlage zu § 63 wird wie folgt geändert:
 - a) Abschnitt I, Ziffer 5.1.1 erhält folgende neue Fassung:
 - „5.1.1 bis 15 m Gesamthöhe, auf Gebäuden gemessen ab dem Schnittpunkt der Anlage mit der Dachhaut, bei Parabolantennen mit Reflektordurchmesser bis 1,20 m, bei über 10 m Gesamthöhe und bei freistehenden Masten im Außenbereich eine Höhe bis zu 20 m unter dem Vorbehalt des Abschnitts V Nr. 4,“
 - b) Abschnitt I, Ziffer 5.2 erhält folgende neue Fassung:
 - „5.2 Antennenanlagen, die nicht länger als 24 Monate aufgestellt werden (ortsveränderliche Antennenanlagen),“
 - c) Ziffer 5.1.2.1 erhält folgende neue Fassung:
 - „bis zu 20 m³ Brutto-Rauminhalt in, an oder auf baulichen Anlagen unter dem Vorbehalt des Abschnitts V Nr. 1, bei mehr als 5 m³ Brutto-Rauminhalt auch unter dem Vorbehalt des Abschnitts V Nr. 3,“
 - d) Abschnitt V, Ziffer 1 erhält folgende neue Fassung:
 - „1 Beteiligung der Gemeinde
 - 1.1 Der Gemeinde ist das beabsichtigte Vorhaben durch Einreichen der erforderlichen Bauvorlagen schriftlich zur Kenntnis zu geben, soweit das Vorhaben nicht dem naturschutzrechtlichen Eingriffsgenehmigungsverfahren unterliegt oder eine Ausnahmegenehmigung von einer Veränderungssperre erforderlich ist.

- 1.2 Mit dem Vorhaben darf 14 Tage nach Eingang der erforderlichen Bauvorlagen bei der Gemeinde begonnen werden,
 - 1.2.1 wenn die Gemeinde der Bauherrschaft nicht schriftlich erklärt, dass ein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden soll, oder
 - 1.2.2 wenn die Gemeinde nicht eine vorläufige Untersagung nach § 15 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches beantragt.
- 1.3 Die Bauherrschaft darf bereits vor Ablauf der Frist nach Satz 2 mit der Ausführung des Vorhabens beginnen,
 - 1.3.1 wenn die Gemeinde der Bauherrschaft vor Ablauf der Frist schriftlich mitteilt, dass kein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden soll, oder
 - 1.3.2 wenn die Gemeinde der Bauherrschaft vor Ablauf der Frist schriftlich mitteilt, dass sie eine vorläufige Untersagung nach § 15 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches nicht beantragen wird.
- 1.4 Die Gemeinde kann durch Satzung bestimmen, dass im Gemeindegebiet oder in genau bezeichneten Teilen davon bestimmte Vorhaben von der Verpflichtung nach Satz 1 ausgenommen sind; § 91 Abs. 3 gilt entsprechend.

Ziffer 1.2.1 und Ziffer 1.3.1 gelten nicht für Antennenanlagen im Sinne von Abschnitt I, Ziffer 5.““

2. Es wird folgender neuer Art. 2 eingefügt:

„Artikel 2

Das Hessische Straßengesetz (HStrG) vom 8. Juni 2003 (GVBl. I, S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 618), wird wie folgt geändert:

In § 23 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für technische Einrichtungen, die für das Erbringen von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten erforderlich sind.““

3. Der bisherige Art. 2 wird zu Art. 3.

Begründung

Zu Nr. 1

Die ergänzte Änderung hinsichtlich der Verringerung der Abstandsflächentiefen im Außenbereich stellt eine Erleichterung für die Erhöhung der Anzahl geeigneter Standorte dar. Damit soll eine optimale Netzabdeckung erzielt werden.

Der ursprüngliche Gesetzentwurf „Mobilfunk-für-alle-Gesetz“ der SPD-Fraktion sieht zunächst vor, dass ortsveränderliche Antennenanlagen bis zu einer Aufstelldauer von 48 Monaten baugenehmigungsfrei sind. Die Verfahrensfreistellung für mobile Antennenträger leistet einen Beitrag zur temporäreren Überbrückung von Versorgungslücken. Da die Inbetriebnahme eines permanenten Mobilfunkmastes in der Regel innerhalb von 24 Monaten realisiert werden kann, wird eine Änderung im Gesetzentwurf hinsichtlich der Dauer der Verfahrensfreistellung vorgenommen und auf 24 Monate festgelegt.

Die Ergänzung in Bezug auf die Erhöhung des verfahrensfreien Bruttorauminhalts von zugehörigen Versorgungseinheiten und Funkcontainern von derzeit 10 m³ auf 20 m³ erleichtert insbesondere die Unterbringung der Versorgungseinheiten mehrerer Netzbetreiber in einen Funkcontainer.

Zu Nr. 2

Die Änderungen hinsichtlich des Entfalls der Anbauverbotszone von 20 m gemäß § 23 Abs. 1 HStrG an den Landes- und Kreisstraßen stellt eine Erleichterung der Mobilfunkversorgung der Verkehrswege und der Erfüllung der Versorgungsaufgabe dar.

Wiesbaden, 16. Mai 2023

Der Fraktionsvorsitzende:
Günter Rudolph